

Vereinbarung zur Kooperation im Rahmen des Projekts der Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz an Schulen (KOBSI)

Zwischen StädteRegion Aachen
vertreten durch Herrn Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier
und Herrn Dezernent Markus Terodde
(nachfolgend StädteRegion Aachen genannt)

und Stadt Eschweiler
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Nadine Leonhardt
und Frau Amtsleiterin Petra Seeger

wird folgende Kooperationsvereinbarung getroffen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die StädteRegion Aachen richtet vorübergehend zwei weitere systemische Inklusionsassistenzen an der GGS Weisweiler ein.
- (2) Dazu werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis zum 31.03.2024 zusätzlich zu der bestehenden Kraft zwei weitere Mitarbeiter_innen des Schulamtes für die Städteregion Aachen als systemische Inklusionsassistenzen an der o.g. Schule eingesetzt.
- (3) Grundlage für die infrastrukturelle Stärkung ist das Konzept des Modellprojektes KOBSI, das zur zweckgemäßen Verwendung der Inklusionspauschale (gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion) zur „Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes kommunales Personal“ entwickelt wurde.
- (4) Fester Bestandteil der Kooperationsvereinbarung sind die Rahmenbedingungen des Einsatzes von systemischen Inklusionsassistenzen an Schulen (Muster für die Vereinbarung zur Organisation und zum Einsatz der Inklusionsassistenzen im Rahmen des Pilotprojektes der Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz an Schulen, Stellenprofil; siehe Anlagen).
- (5) Die Personalkosten für die systemischen Inklusionsassistenzen (incl. Overhead) werden zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Eschweiler geteilt. Die Finanzierung ihres Anteils übernimmt die StädteRegion Aachen auf der Basis des Beschlusses des Städteregionsausschuss vom 19.03.2020 (SCHUL 2020/0224).

§ 2 Leistungen der StädteRegion Aachen

- (1) Die StädteRegion Aachen übernimmt die hälftigen Kosten des tatsächlichen Personalaufwandes (incl. Overhead) für den Einsatz der systemischen Inklusionsassistenzen.
- (2) Die StädteRegion Aachen übernimmt die vollständige Administration und Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahme im Rahmen des Modellprojektes der Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz (KOBSI) an der o.a. Einsatzschule.
- (3) Die StädteRegion Aachen stellt sicher, dass für die wahrzunehmenden Aufgaben der systemischen Inklusionsassistenz fachlich geeignetes Personal mit der im Stellenprofil beschriebenen Qualifikation ausgewählt und eingesetzt wird. Sie setzt als systemische Inklusionsassistenzen ausschließlich Personen ein, deren Umgang mit Schülerinnen und Schülern aufgrund eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG unbedenklich ist.
- (4) Die StädteRegion Aachen ist Anstellungsträgerin und betraut die systemischen Inklusionsassistenzen mit den in der beiliegenden Kooperationsvereinbarung unter Ziffer 2 festgelegten erweiterten Tätigkeiten, zu denen auch die Begleitung der Schülertransporte an den Übergangsort gehört.
- (5) Die Dienstaufsicht über die systemischen Inklusionsassistenzen obliegt der StädteRegion Aachen mit allen arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich, den Einsatz der systemischen Inklusionsassistenzen zu beenden, wenn Gründe in deren Person oder deren Verhalten bestehen, die zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigen.
- (6) Die StädteRegion Aachen stellt sicher, dass die systemischen Inklusionsassistenzen an den unentgeltlichen zentralen Fortbildungen der KOBSI teilnehmen.

§ 3 Leistungen der Stadt Eschweiler

- (1) Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich, Mittel i.H.v. 40.000 € für 50 % des tatsächlichen Aufwandes, der für den Einsatz der systemischen Inklusionsassistenz an der o.g. Schule entsteht, an die StädteRegion Aachen weiter zu leiten. In dem Pauschalbetrag sind die Personalkosten für die systemische Inklusionsassistenz incl. einer Gemeinkostenpauschale von bis zu max. 15 % der Personalkosten enthalten.
- (2) Beide Vertragsparteien stimmen überein, dass die Leistung derzeit nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte sich diese Einschätzung als falsch erweisen oder eine Umsatzsteuerpflicht zukünftig eintreten, so versteht sich die vereinbarte Pauschale als Netto-Pauschale.
- (3) Die Pauschale wird zu 9/12 im Haushaltsjahr 2023 und zu 3/12 im Haushaltsjahr 2024 zahlbar gemacht. Die Zahlungen werden spätestens jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres am 01.08.2023 und am 01.02.2024 fällig.

§ 4 Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die StädteRegion Aachen und die Stadt Eschweiler verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen. Falls weitere Absprachen getroffen werden, werden diese schriftlich festgehalten und dieser Kooperationsvereinbarung beigelegt.
- (2) Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2023/2024 legt die StädteRegion Aachen der Stadt Eschweiler einen Kurzbericht über die Umsetzung des Vorhabens und die Ergebnisse der Arbeit der zusätzlichen systemischen Inklusionsassistenzen an der Schule sowie einen Bericht über den Mitteleinsatz für die systemische Inklusionsassistenz im abgelaufenen Haushaltsjahr vor. Ergibt die Prüfung, dass die hälftigen Personalkosten incl. Gemeinkostenpauschale geringer gewesen sind als die von der Stadt Eschweiler bereitgestellten Mittel, so fordert die Stadt Eschweiler den entsprechenden Betrag zurück.

§ 5 Laufzeit der Kooperationsvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird für den Einsatz der zusätzlichen systemischen Inklusionsassistenzen zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis zum 31.03.2024 geschlossen.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Rechtswirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte die Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 7 Nebenabreden, Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

Für die StädteRegion Aachen

Für die Stadt Eschweiler

Dr. Tim Grüttemeier

Nadine Leonhardt

Markus Terodde

Petra Seeger

Anlagen

1. Muster für die Vereinbarung zur Organisation und zum Einsatz der Inklusionshilfen im Rahmen des Pilotprojektes der Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionshilfe an Schulen
2. Stellenprofil

ENTWURF